



Datum 30.04.2014

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2014
Einwohneranfrage von Herrn Rudolf Krause am 17.04.2014

Sehr geehrter Herr Krause,

ausgehend von der Statistik zu den Verfahren zu Kanalanschlussbeiträgen
Altanschießer Stand März bitten Sie um die Beantwortung folgender Frage:

Frage: Wie hoch ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand (personell und
finanziell) und warum haben Sie diese hohen Belastungen der
Rechtsorgane und erkennbaren Finanzierungsengpässe der Grundstücks-
und Hauseigentümer billigend in Kauf genommen?

Die Erhebung der Kanalanschlussbeiträge (KAB) durch die Verwaltung
erfolgt gesetzeskonform, jeder Betroffene hat das Recht der Nutzung der
Rechtsmittel im Kanalanschlussbeitragsverfahren.

Die Stadt Cottbus erhebt gemäß § 1 der Satzung der Stadt Cottbus über
die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbe-
seitigungsanlage der Stadt Cottbus – Kanalanschlussbeitragssatzung - zur
teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und
Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen
Beitrag im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Land
Brandenburg (KAG). Was vom Herstellungsaufwand umfasst ist, ergibt sich
aus § 8 Abs. 4 KAG.

Zusätzliche Personal- und Sachkosten der Verwaltung für die Erhebung der
Kanalanschlussbeiträge können nicht über Beiträge refinanziert werden.
Diese Kosten werden im Zusammenhang mit den Abwasserentgelten
kalkuliert und über die Erhebung der Entgelte gedeckt.

Der Verwaltungsaufwand ist aus den Entgeltkalkulationen zu den jeweiligen
Beschlussfassungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für
Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste zu entnehmen.

Die Kalkulationen können in der Verwaltung oder über das Internet zu den
Beschlussvorlagen eingesehen werden. Die Verwaltungskosten werden in
den Entgeltkalkulationen für das Produkt Abwasserbeseitigung auf der
allgemeinen Verwaltungskostenstelle 8010 insgesamt erfasst und nach
einem einheitlichen Schlüssel auf die einzelnen Abwassersparten
umgelegt. Für den Anteil der Verwaltungsleistungen (Verwaltungskosten
und kalk. Abschreibungen und Zinsen) ergibt sich eine Entwicklung des
Entgeltanteils von 2010/0,10 €/m³, 2011/0,14 €/m³, 2012/0,21 €/m³,
2013/0,26 €/m³ und in der Kalkulation für 2014/0,28 €/m³. Wir haben im
Zeitraum 2010 bis 2014 zusätzliches Personal (2010/3,75 VZE, 2011/8,45

Geschäftsbereich
Ordnung, Sicherheit, Umwelt,
Bürgerservice
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Herr Nicht

Zimmer
123

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2305

Fax
0355 612 13 2303

E-Mail
Lothar.Nicht@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

VZE, 2012/14,25 VZE, 2013/16,95 VZE und 2014/16,95 VZE) kalkuliert und befristet eingestellt.

Zu Ihrer Problemdarstellung „erstmalige Herstellung“ verweise ich auf die Entscheidungsgründe des OVG Berlin-Brandenburg in den Verfahren OVG 9 B 34.12 und OVG 9 B 35.12. Die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus befindet sich noch im Stadium der erstmaligen Herstellung. Aus dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt aus dem Jahr 2006 wie auch aus dessen Überarbeitung im Jahr 2011 ergibt sich, dass die Herstellungsmaßnahmen voraussichtlich noch bis ins Jahr 2025 andauern werden. Eine Anlage ist nicht eher fertig gestellt, als die Kommune sich mit einem Abwasserbeseitigungskonzept eine konkrete Vorstellung von der gesamten langfristig auf ihrem Gebiet zu errichtenden Anlage gemacht hat und der danach angestrebte Zustand überall realisiert worden ist.

Zu Ihrer Problemdarstellung „erste rechtswirksame KABS“ verweise ich auf meine Ausführungen in der Stadtverordnetenversammlung im März 2014. Die Unwirksamkeit der früheren Beitragssatzungen der Stadt Cottbus sowie der ehemaligen Gemeinden Groß-Gaglow und Gallinchen wurde im Nachhinein durch das Verwaltungsgericht Cottbus und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg festgestellt. Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit seinen o. g. Entscheidungen vom 14.11.2013 bestätigt, dass die aktuelle Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt rechtmäßig ist und somit auch ein rechtmäßiges Handeln der Verwaltung vorliegt.

Frage: Warum belasten Sie mit dieser eigenwilligen Rechtskonstruktion unverhältnismäßig hoch die Cottbuser Grundstücks- und Hausbesitzer?

Bereits in der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2014 wurde zu Ihrer Anfrage vom 20.01.2014, Frage 1.1, auf die verschiedenen Formen der Refinanzierung des Investitionsaufwandes sowie der Betriebskosten für leitungsgebundene öffentliche Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) eingegangen. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Der beitragspflichtige Vorteil nach dem KAG entfällt auf Grundstücke. Die Beiträge schaffen einen einmaligen Ausgleich für die Erlangung eines Vorteils durch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, die Anschlussmöglichkeit erhöht den Gebrauchs- wie auch den Verkehrswert der Grundstücke.

Ich verweise an dieser Stelle weiterhin auf meine Ausführungen in der Stadtverordnetenversammlung März 2014 zu den Einwohneranfragen. Die Antworten sind öffentlich und im Internet eingestellt.

Zu Ihrer Problemdarstellung „Abschreibungen“ beziehe ich mich auf meine eingangs aufgeführten Aussagen zur gesetzeskonformen Erhebung der Kanalanschlussbeiträge und auf die Entscheidungen des OVG vom 14.11.2013. Das OVG Berlin-Brandenburg hat dabei u. a. geprüft, inwieweit bis zum Erlass der Kanalanschlussbeitragssatzung bereits Abschreibungserlöse erzielt wurden. Diese müssen nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg vom beitragsfähigen Herstellungsaufwand abgezogen werden. Die Beitragskalkulation ist nach den Feststellungen des OVG Berlin-Brandenburg auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

Freundliche Grüße

Lothar Nicht
Beigeordneter